



9/SN-402/ME

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

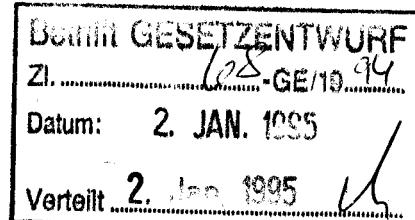
Wien, 22. Dezember 1994
ZL. III-15/2/2-2674/5/94
P/G

TELEFAX

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Fax.-Nr. 711 72 4385



D. Janitsch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe; Begutachtungsverfahren

Bezug: Da. Schreiben vom 6. Oktober 1994, GZ 21.251/12-II/B/13/94

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und ersucht, die verspätete Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen, da uns leider erst jetzt die vollständigen Erläuterungen zugegangen sind.

Aus Sicht der Österreichischen Apothekerkammer ist zum Gesetzesentwurf folgendes festzustellen:

Zu § 1:

Als störend wird empfunden, daß § 1 Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach seiner Formulierung scheinbar ausschließlich mit den dort genannten Berufen gleichsetzt und nicht berücksichtigt, daß auch andere Berufe, wie z.B. Arzt und Apotheker, den Gesundheitsberufen zuzurechnen sind.

Zu § 3 Abs. 3:

In den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird generell der Begriff Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe verwendet. § 3 Abs. 2 und 3 nehmen eine Abgrenzung zu den anderen Gesund-

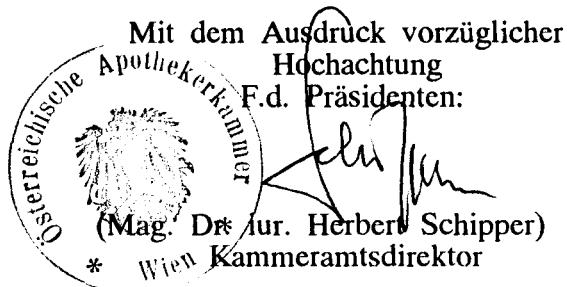
heits- und Krankenpflegeberufen bzw. zu in deren Nahbereich angesiedelten Berufen vor. Der Apothekerberuf als "klassischer Gesundheitsberuf" findet hier keine Erwähnung.

Abs. 3 wäre daher wie folgt zu formulieren: "(3) Das Ärztegesetz 1984, BGBI Nr. 373, das Apothekengesetz, RGBI Nr. 5/1907, das MTD-Gesetz, BGBI Nr. 460/1992, das Hebammengesetz, BGBI Nr. 310/1994, in ihrer jeweils geltenden Fassung, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Zu §§ 29 Z 5 und 80 Z 3:

Unklar ist, wieso eine Berufsausübung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Pflegehilfe gem. § 29 Z 5 bzw. § 80 Z 3 auf das Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten beschränkt wird, ist doch eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu einer offenen Erwerbsgesellschaft bzw. für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch als Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft möglich, wenn der Erwerbsgesellschaft ausschließlich zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigte Angehörige von Gesundheitsberufen angehören, also grundsätzlich auch Apotheker Mitgesellschafter sein können. Wie aus § 30 Abs. 6 hervorgeht, kann die freiberufliche Berufsausübung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen, daher auch mit Apothekern, erfolgen. Es ist daher nicht konsequent und wäre auch nicht einzusehen, wieso eine Berufsausübung im Dienstverhältnis zu Apothekern nicht möglich sein soll. Die Österreichische Apothekerkammer ersucht daher um entsprechende Berücksichtigung des Apothekers im § 29 Z 5 und § 80 Z 3.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Österreichische Apothekerkammer
SPITALGASSE NR. 31
1091 WIEN, Postfach 87

KURZBRIEF

94SN-402/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

Kenntnisnahme

Erledigung

Rücksprache

Anruf

Entscheidung

Stellungnahme

Mit der Bitte um:
3 von 4
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
21. III-15/2/2-2674/8/94

Bearbeiter

Telefax

Telefon

Datum
22.12.1994

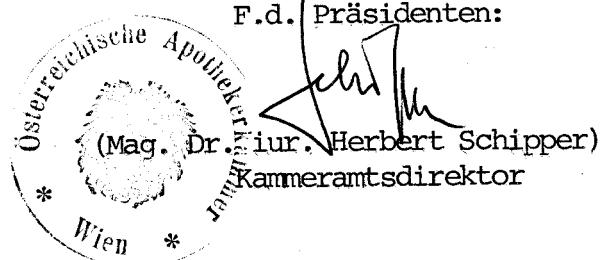
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft:

Bundesgesetz über Gesundheits- und
Krankenpflegeberufe

F.d. Präsidenten:



Anlagen: 25 Kopien
Schreiben Muster

Rechnung Vertrag

